



CML in Europa

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(CML Europe GmbH, CML Automotive GmbH, CML France S.à.r.l.)

Stand Januar 2018

§ 1. Allgemeines

- 1.1 Die CML Europe GmbH wird im Folgenden „CML“ genannt, der Vertragspartner „Auftraggeber“.
- 1.2 Die folgenden Vertragsbedingungen der CML gelten für alle vertraglichen Beziehungen der Parteien.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in gleichem Maße auch für die CML Automotive GmbH und die CML France S.à.r.l.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CML ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Dieses Erfordernis einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gilt auch für den Fall, dass CML in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt oder CML auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

§ 2. Zustandekommen der Verträge

Angebote von CML erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote sind als Aufforderung an den Auftraggeber zur Abgabe einer Bestellung zu werten. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens CML oder Zusendung der Ware bzw. Erbringung der Vertragsleistung zustande.

§ 3. Subunternehmer

- 3.1 CML ist berechtigt, zur Vertragserfüllung in angemessenem Umfang Unteraufträge zu erteilen. Die sorgfältige Auswahl des/r Subunternehmer/s obliegt CML, es sei denn der Auftraggeber hat ausdrücklich einen Dritten bestimmt.
- 3.2 Die Abrechnung der Kosten der Inanspruchnahme der Subunternehmer wird dem Auftraggeber über CML belastet. Die geltenden Tarife werden dem Auftraggeber vor Beauftragung mitgeteilt.

§ 4. Geistiges Eigentum

Wird im Rahmen der Auftragserfüllung durch CML ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen, so wird jetzt bereits vereinbart, dass ausschließlich CML zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse diesbezüglich berechtigt ist. Alle Nutzungsrechte stehen ausschließlich CML zu. Dies betrifft insbesondere Handbücher, Dokumentationen, Erläuterungen, Kostenvoranschlägen, Schaubildern, Zeichnungen und technischen Darstellungen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 5. Erfüllungsort

- 5.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CML, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung geht mit Übergabe an das mit der Versendung beauftragte Unternehmen auf den Auftraggeber über, auch wenn CML die Versendung selbst durchführt. Auf Anforderung des Auftraggebers, wird die Lieferung auf dessen Kosten durch eine Transportversicherung abgesichert.

§ 6. Lieferung / Leistung

- 6.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Für den Fall des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber nur bei Vorliegen einer von CML zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten kann. Ein eventueller Verzugschaden kann nach Maßgabe des § 13 geltend gemacht werden.
- 6.2 CML bezieht die vertragsgegenständliche Ware bei Lieferanten und schließt jeweils kongruente Deckungsgeschäfte ab. Die Lieferpflicht von CML steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
- 6.3 Lieferhindernisse, die CML nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Einfuhrhindernisse, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers), berechtigen CML zu einer angemessenen einseitigen Verlängerung der Lieferfrist für die Dauer der Störung.
- 6.4 CML behält sich das Recht vor, bei einer Lieferung, die sich im Rahmen von +/- 5% der Bestellmenge befindet, von einer vollständigen Bestellmenge auszugehen.
- 6.5 CML behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn CML trotz Abschlusses des kongruenten Deckungsgeschäfts nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird.
- 6.6 Dies gilt in entsprechender Anwendung auch für Teillieferungen.
- 6.7 CML kann von Teillieferungen zurücktreten, es sei denn, der Auftraggeber führt den Nachweis, dass die verbleibenden Teillieferungen für ihn ohne Interesse sind. CML kann nach freier Wahl auch vom ganzen Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Auftraggeber führt den Nachweis, dass die verbleibenden Teillieferungen für ihn von Interesse sind.
- 6.8 Teillieferungen und Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, wenn sie für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.
- 6.9 Eine Verlängerung der Leistungsfrist tritt ein, solange die Parteien über eine Änderung der Leistung verhandeln. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Beibringung der für die Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Eingang einer vereinbarten Zahlung durch den Auftraggeber.
- 6.10 CML akzeptiert keine Vertragsstrafen, insbesondere nicht wegen Lieferverzugs.
- 6.11 Diese Regelungen gelten entsprechend auch für sonstige Leistungen der CML.

§ 7. Eigenschaften des Vertragsgegenstands

- 7.1 Aus Konstruktionsänderungen des Herstellers, die während der Lieferzeit eintreten, stehen dem Auftraggeber keine Rechte zu, sofern nicht wesentliche oder vereinbarte Funktionsmerkmale ersatzlos wegfallen. CML behält sich bis zur Lieferung handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Auftraggeber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- 7.2 Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung stellen keine Garantie oder Zusicherung im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn CML eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen hat.
- 7.3 Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Auftraggebers erstellt oder verändert, so ist CML ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen, es sei denn CML hat ausdrücklich die Prüfungsleistung übernommen. Dem Auftraggeber stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Auftraggeber verwendete von Dritten gelieferte Ware zurückzuführen sind.
- 7.4 CML fordert nach VDA für Musterlieferungen eine schriftliche Freigabe. Liegt eine solche Freigabe bis zur Serienbestellung nicht vor, gelten diese Bestellung und alle Folgebestellungen zu diesem Artikel als Freigabe der Muster, bis eine offizielle Freigabe erteilt ist.

§ 8. Gewährleistung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt im Falle des Kaufs neuer Ware zwei Jahre; beim Kauf gebrauchter Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.2 Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware.
- 8.3 Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 BGB längere Fristen vorschreibt.
- 8.4 Es gilt § 377 HGB.
- 8.5 Die Ware oder Teile davon, die innerhalb der vorbenannten Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Auftraggebers unentgeltlich von CML nachzubessern oder neu zu liefern, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 8.6 CML ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, nachlässiger oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Im Rahmen der Ausübung der Gewährleistungsrechte hat der Auftraggeber die zur Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung nötigen Informationen mitzuteilen, insbesondere mangelbehaftete Ware zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen, die Bearbeitungsschritte darzulegen und einen geschulten und kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der an der Nacherfüllung mitwirkt. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu gewähren und erforderlichenfalls andere Arbeiten an den Produktionsmitteln des Auftraggebers einzustellen.
- 8.8 Werden vom Auftraggeber oder von anderen Personen als den von CML beauftragten Technikern Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder Nacherfüllungsversuche vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 8.9 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.10 Für Schadensersatzansprüche gilt § 13.
- 8.11 Weitergehende oder andere als die in vorbenannten Absätzen geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen CML und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

- 8.12 Wird CML unberechtigt im Rahmen der Gewährleistung in Anspruch genommen (z.B. wegen eines Bearbeitungsfehlers, unsachgemäßer Behandlung der Ware, Fehlen eines Mangels), so hat der Auftraggeber alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ware und der Nacherfüllung entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
- 8.13 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass CML die beanstandete Ware zur Untersuchung an einem Ort nach Wahl von CML zur Verfügung gestellt wird. CML ist berechtigt, die Ware auch im Produktivbetrieb bzw. in der Verarbeitungsumgebung beim Auftraggeber in Augenschein zu nehmen, um diese Vorgänge im Rahmen der Gewährleistung beurteilen zu können.

§ 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der CML bis zur Zahlung ihrer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher, der CML in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der CML.
- 9.2 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von CML und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diese derart, dass CML als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht CML gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht CML das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.3 Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen der CML aus dem Geschäftsverhältnis an die CML abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.
- 9.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf CML übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Auf Verlangen von CML ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an CML bekannt zu geben.
- 9.5 Übersteigt der Wert der für CML bestehenden Sicherheiten deren Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist CML auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach eigener Wahl verpflichtet.
- 9.6 Der Auftraggeber hat CML unverzüglich mitzuteilen, wenn Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen Rechte an dem Sicherheitseigentum von CML geltend machen, die das Eigentum und / oder den mittelbaren Besitz von CML beeinträchtigen oder gefährden, ein Dritter oder der Auftraggeber selbst einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

§ 10. Vergütung

Bei Rahmenverträgen bzw. bei dem Abruf von Liefermengen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten können Preisschwankungen, beispielsweise der Rohstoffe und Personalkosten auftreten. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall über die vertragsmäßige Vergütung neu zu verhandeln unter Berücksichtigung der folgenden Regularien:

Werden Preise betroffen, wird CML die Anpassung des Vertrages binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Änderung der jeweils betroffenen Faktoren geltend machen.

Macht CML diese Änderungen geltend, wird der Auftraggeber binnen 2 Wochen schriftlich mitteilen, ob er die Vertragsanpassung hinnimmt oder nicht. Antwortet der Auftraggeber nicht, ist keine Änderung vereinbart.

CML ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und wird den Vertrag dann nicht mehr ausführen.

Bereits abgeschlossene Teilaufträge werden noch ausgeführt. Dem Auftraggeber steht im Fall des Rücktritts vom Vertrag durch CML kein Ersatzanspruch, insbesondere Schadenersatzanspruch zu.

§ 11. Zahlung

- 11.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig, sofern nichts Abweichendes in Schriftform vereinbart ist.
- 11.2 CML ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Auftraggebers auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.
- 11.3 Bei Verzug, Wechsel- oder Scheckprotest, Zahlungseinstellung sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens endet eine etwaige Stundung. Alle Forderungen von CML werden sofort gesamtfällig.
- 11.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät, ist CML nach Setzen einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz zu verlangen.
- 11.5 CML ist berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schadenersatz geltend zu machen, bei Kaufverträgen 30 % des Kaufpreises als pauschalen Schadenersatz zu fordern, bei Dienstleistungsverträgen 50 % der vereinbarten Vergütung, berechnet aus der Restlaufzeit des Vertrages. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass CML kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 11.6 CML leistet keine Zahlung von Strafen in jeglicher Form an den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes in Schriftform vereinbart wurde.

§ 12. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann mit Forderungen gegenüber CML nur aufrechnen wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CML anerkannt ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 13. Haftung, Haftungsausschluss

- 13.1 CML haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. CML haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet CML jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. CML haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten.
- 13.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 13.3 Der Auftraggeber stellt CML kostenfrei die Produktionsanlagen für die Zeit der Vertragsdurchführung (z.B. Vertragserfüllung, Gewährleistung, Abnahme, etc.) zur Verfügung. Einschränkungen der Nutzbarkeit akzeptiert der Auftraggeber. Ansprüche des Auftraggebers hieraus - gleich welcher Art - sind ausgeschlossen.

- 13.4 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CML.
- 13.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14. Entsorgungspflichten nach dem ElektroG

- 14.1 Die von CML gelieferte Hardware sind reine Business-to-Business Geräte, die nicht für eine private Nutzung vorgesehen sind. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Geräte wird hiermit auf den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferten Geräte nach der Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften des ElektroG aufgrund der WEEE-Richtlinie (EU-Richtlinie 2002/96/EG vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte) bzw. den jeweils geltenden Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 14.2 Der Auftraggeber stellt CML von den Verpflichtungen der Rücknahme und Entsorgung der Geräte gemäß § 10 Absatz 2 ElektroG und den damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 14.3 Der Auftraggeber hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten Geräte und Waren weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- 14.4 Der Auftraggeber darf das Eigentum an der gelieferten Ware einem Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere keine ordnungsgemäße Entsorgung des Gerätes vornehmen.
- 14.5 Gibt der Auftraggeber die Geräte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr an Dritte weiter, ohne hierbei Hersteller im Sinne des ElektroG zu sein, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber CML, unverzüglich nach der Weitergabe den schriftlichen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Weiterverpflichtung des Dritten im Rahmen der Weiterverpflichtung (Ziff. 14.3) erfolgt ist. Die Mitteilung an CML hat die Seriennummer des Gerätes zu beinhalten sowie den Nachweis der Weiterverpflichtung des Dritten mittels Vorlage der Verpflichtungserklärung.
- 14.6 Unterlässt es der Auftraggeber, Dritte, an die er die gelieferten Geräte weitergegeben hat, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferten Geräte nach der Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 14.7 Der Anspruch von CML auf Übernahme und Freistellung durch den Auftraggeber verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes.
Erst mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung durch die Auftraggeber bei CML bzgl. der Nutzungsbeendigung beginnt die zweijährige Ablaufhemmung zu laufen.
- 14.8 CML behält sich vor, mit dem Auftraggeber eine hiervon abweichende, gesonderte schriftlich vereinbarte Regelung über die Rückgabe der Geräte zu treffen.

§ 15. Export

Gegebenenfalls unterliegen von CML gelieferte Waren deutschen und ausländischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Die Ausfuhr aus Deutschland und der Import in Drittstaaten ist dann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden (evtl. mehrerer Staaten und der EU) zulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich fallweise über die gesetzlichen Regelungen zu informieren und die notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie diese CML zu überlassen.

§ 16. Verschwiegenheit

- 16.1 Die Parteien vereinbaren, über alle Vertragsinhalte, insbesondere Vertragsumfang, Vergütungsregelungen sowie den Rahmen- und Einzelvertrag Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nachvertraglich.
- 16.2 Die Parteien vereinbaren, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schadenersatz geltend zu machen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs.

§ 17. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien und damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen ist Waldbronn.

§ 18. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Normen, die auf das Recht eines anderen Staates verweisen, insbesondere des EGBGB.

§ 19. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, Individualabreden und Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder im Vertrag eine Lücke offenbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zum Abschluss einer gesetzlich gültigen Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am Nächsten kommt.